

Geschäftsordnung des Ethikkomitees

Der Vorstand des Ev. Luth. Diakonissenanstalt Dresden e.V. unterstützt die ethische Auseinandersetzung mit Fragen der Behandlung, Pflege und Versorgung von Patienten und Bewohnern. Grundsätzlich ist die Auseinandersetzung mit ethischen Fragen sowohl Aufgabe aller Berufsgruppen als auch Aufgabe der Leitungsgremien. Das Ethikkomitee, auf das sich die folgende Geschäftsordnung bezieht, unterstützt diese ethische Auseinandersetzung.

§ 1 Name, Rahmenbedingungen und Aufgaben

§ 1.1 Der Vorstand der Diakonissenanstalt richtet ein Komitee mit dem Namen „Ethikkomitee“ ein.

§ 1.2 Der Vorstand gewährleistet eine freie und ergebnisoffene Arbeit des Ethikkomitees. Die Teilnahme an den regelmäßigen Sitzungen des Ethikkomitees sowie an ethischen Fallbesprechungen gelten als Dienstzeit.

§ 1.3 Aufgaben des Ethikkomitees sind:

§ 1.3.1 die Förderung der Auseinandersetzung mit ethischen Fragen und der ethischen Bewusstseinsbildung in allen Bereichen der Diakonissenanstalt,

§ 1.3.2 die Beratung der jeweiligen Bereichsleitungen in ethischen Fragen der Behandlung, Pflege und Versorgung der Patientinnen und Patienten sowie der Bewohnerinnen und Bewohner, bzw. der Organisation intern und im Verhältnis zur Umwelt,

§ 1.3.3 die Entwicklung ethischer Empfehlungen und Standards,

§ 1.3.4 die Schaffung der Voraussetzung für die ethische Fallbesprechung in den Abteilungen,

§ 1.3.5 die Unterstützung der Fort- und Weiterbildung des Personals in ethischen Fragen.

§ 2 Zusammensetzung, Mitglieder

§ 2.1 Dem Ethikkomitee gehören in der Regel an:

- der Rektor der Diakonissenanstalt,
- 5 Ärzte verschiedener Fachabteilungen aus beiden Krankenhäusern; darunter mindestens ein Chefarzt
- 5 Pflegepersonen aus beiden Krankenhäusern
- eine Hebamme
- 2 Vertreter der Seelsorge oder des Sozialdienstes aus beiden Krankenhäusern
- ein Mitarbeiter des ambulanten Hospiz- und Palliativberatungsdienstes
- ein Mitarbeiter aus dem Bereich der Aus-, Fort- und Weiterbildung
- ein Mitarbeiter der DIAKO-Seniorenhilfe auf Vorschlag der Geschäftsführung
- ein Mitglied der Diakonischen Gemeinschaft auf Vorschlag des Gemeinschaftsrates.

Ca. ½ Jahr vor Ablauf der Berufungszeit bittet der Rektor die Leiter der Fachbereiche um Vorschläge für die Neu- bzw. Wiederbesetzung der oben beschriebenen Plätze im Ethikkomitee. Die Mitglieder des Ethikkomitees werden danach auf Grundlage dieser Vorschläge vom Vorstand der Diakonissenanstalt ernannt.

- § 2.2 Die Mitglieder des Komitees sind außerhalb des Komitees weder zur Rücksprache aufgefordert noch verpflichtet.
- § 2.3 Neben den Mitgliedern können dem Ethikkomitee zusätzlich und jeweils ohne Stimmrecht beratende interne oder externe Personen angehören.
- § 2.4 Die Mitgliedschaft besteht turnusmäßig für drei Jahre, beginnend am 01.01. 2022, sie kann verlängert werden und erlischt bei freiwilligem Austritt. Scheidet ein Mitglied aus, wird ein neues Mitglied dem Vorstand zur Berufung vorgeschlagen.

§ 3 Meinungsfreiheit, Verschwiegenheit, Öffentlichkeit

- § 3.1 Die Sitzungen des Ethikkomitees sind nicht öffentlich.
- § 3.2 Auf Antrag können interessierte Personen bei mehrheitlicher Zustimmung der Mitglieder des Ethikkomitees teilnehmen. Sie können von Beratungsphasen, in denen besondere Vertraulichkeit zu gewährleisten ist, vom Vorsitzenden ausgeschlossen werden.
- § 3.3 Die Mitglieder akzeptieren grundsätzlich den christlich-diakonischen Rahmen, der durch das Leitbild der Diakonissenanstalt vorgegeben wird.
- § 3.4 Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über die Sitzungen verpflichtet. Dies gilt auch für Gäste, die an Sitzungen teilnehmen.

§ 4 Vorsitz, Sitzungen, Arbeitsweise

- § 4.1 Den Vorsitz des Ethikkomitees führt der Rektor der Diakonissenanstalt, ein Stellvertreter wird vom Ethikkomitee mit einfacher Mehrheit für 3 Jahre gewählt.
- § 4.2 Der Vorsitzende bereitet die Sitzungen vor, leitet sie und vertritt die Meinung des Komitees nach außen. Bei Verhinderung gehen diese Aufgaben auf den Stellvertreter über.
- § 4.3 Das Ethikkomitee tagt i.d.R. einmal im Quartal.
- § 4.4 Das Ethikkomitee ist arbeitsfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen sind und beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
- § 4.5 Die Mitglieder bestimmen zu Beginn einer jeden Sitzung aus ihrer Mitte eine Person, die protokolliert. Das Protokoll wird zu Beginn der nachfolgenden Sitzung den Mitgliedern zur Genehmigung vorgelegt.
- § 4.6 Die geplante Tagesordnung und das letzte Protokoll wird mit der Einladung an die Mitglieder verschickt. Die Tagesordnung kann zu Beginn der Sitzung ergänzt werden und wird durch Mehrheitsbeschluss beschlossen.
- § 4.7 Abstimmungen werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder getroffen.

§ 4.8 Der Vorsitzende des Ethikkomitees berichtet dem Vorstand über die Beratungsergebnisse.

§ 4.9 Um das allgemeine ethische Bewusstsein zu fördern, informiert das Ethikkomitee in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, die Mitarbeiter in Absprache mit dem Vorstand über seine Arbeit in ihren allgemeinen Aspekten. Im Intranet wird dafür eine Unterseite eingerichtet.

§ 5 Ethische Empfehlungen und Standards

§ 5.1 Die Krankenhaus- bzw. die Einrichtungsleitung kann die von dem Ethikkomitee vorgelegte Empfehlung für gültig im Sinne eines Standards erklären, übernimmt sie in das Managementhandbuch und bestimmt den Zeitpunkt und die Art der Bekanntmachung.

§ 6 Ethische Fallbesprechung

§ 6.1 Das Ethikkomitee schafft die Voraussetzungen dafür, dass die Besprechung ethischer Probleme in der Behandlung, Pflege und Versorgung von Patienten und Heimbewohnern unter fachkundiger Moderation auf den Stationen stattfinden kann.

§ 6.2 Das Ergebnis einer ethischen Fallbesprechung ist als Empfehlung für eine konkrete Handlungssituation aufzufassen. Es ersetzt nicht die verantwortete Letztentscheidung des behandelnden Arztes.

§ 6.3 Ethische Fallbesprechungen werden protokolliert. Das Protokoll wird zur Patientenakte hinzugeführt. Eine anonymisierte Fassung des Protokolls geht dem Ethikkomitee zu.

§ 7 Auflösung

§ 7.1 Das Ethikkomitee ist eine ständige Einrichtung der Diakonissenanstalt und kann ohne schwerwiegenden Grund nicht aufgelöst werden. Es wird aufgelöst, wenn nach gemeinschaftlicher Auffassung aller Mitglieder und des Vorstandes die Grundlagen der Arbeit nicht mehr bestehen. Die Auflösung erfolgt durch den Vorstand.

§ 8 Änderung der Geschäftsordnung

§ 8.1 Änderungen der Geschäftsordnung werden vom Vorstand der Diakonissenanstalt genehmigt.

Dresden, den

S. Esther Selle
Oberin

Pfr. Stephan Siegmund
Rektor

Dr. Ralf Schönherr
Verwaltungsdirektor